

## **Begleitende Dokumente**

### **Die Plattform der Capital Bank – GRAWE Gruppe AG**

(Depotbank)

#### Inhaltsverzeichnis

- Besondere Bedingungen zur Eröffnung von Konten und Depots der Capital Bank – GRAWE Gruppe AG. (Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, AGB, sowie die Besondere Bedingungen sind in der letztgültigen Fassung auf der Homepage [www.dieplattform.at](http://www.dieplattform.at) einzusehen)
- Informationsbogen für den Einleger gemäß § 37a BWG
- Bedingungen zur Teilnahme am Capital Bank Internetbanking System (CIS)
- MIFID-Informationen für unsere Kunden
- Kostenblatt – siehe Beilage 4 der Begleitenden Dokumente der Advisory Invest (aus Übersichtsgründen wurden sämtliche Kosten und Gebühren auf dem genannten Dokument dargestellt)

## Besondere Bedingungen zur Eröffnung von Konten und Depots der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG

### Konto- und Depotöffnung

- Der Depot-/Kontoinhaber (im Folgenden kurz „Kunde“) erhält nach Abschluss des einseitigen Konto- und Depotöffnungsantrags eine schriftliche Bestätigung von der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG (im Folgenden kurz „Bank“) über die Eröffnung seines Depots/Kontos, wodurch der einseitige Antrag als angenommen gilt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Annahme und die Investition erst nach Einlangen der Investitionssumme und der vollständigen Original-Unterlagen durchgeführt wird. Die Zustellung von Mitteilungen, Konto- und Depotauszügen etc. erfolgt ausschließlich an die im Feld 1 angegebene Adresse oder hinterlegte E-Mailadresse (Zustelladresse).
- Der Konto- und Depotöffnungsantrag wird insbesondere abgelehnt, wenn die Identität des Kunden bzw. von Zeichnungsberechtigten nicht ordnungsgemäß festgehalten wurde (Art des Ausweises, ausstellende Behörde...). Erklärungen und Gelder reisen auf Gefahr des Kunden. Für Gebrechen bei Übermittlungen haftet die Bank nicht.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank in Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten im Einzelfall Informationen und/oder Nachweise über durchzuführende Geldflüsse einzuholen hat. Sollten die von der Bank hierfür notwendig erachteten Informationen und/oder Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Transaktionen nicht durchzuführen, und bei Zahlungseingängen den Überweisungsbetrag an die auftraggebende Bank rückzuleiten.
- Sollte das Depot/Konto keine Werte bzw. keinen Habensaldo aufweisen, ist die Bank berechtigt, es jederzeit auch ohne formellen Schließungsantrag zu schließen. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass es sich bei dem Konto um ein Wertpapierverrechnungskonto handelt, auf das keine externen Einziehungen erfolgen dürfen.

### Aufträge allgemein

- Wird der gegenständliche Auftrag bzw. Antrag von der einseitig angeführten Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner für den Kunden bei der Bank eingereicht, so ist diese bei Unrichtigkeiten, Unvollständigkeits, fehlenden Angaben und Ähnlichem des Auftrages berechtigt, Erklärungen wegen notwendiger Richtigstellungen und/oder Vervollständigungen gegenüber der einseitig angeführten Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen oder Bankpartner abzugeben und den Auftrag erst nach Richtigstellung und/oder Vervollständigung durchzuführen.
- Das Risiko aus einer Auftragserteilung, welche Wertpapierorders betrifft, insbesondere aus einer mangelnden Berechtigung oder sonstigem Missbrauch sowie bei Übermittlungsirrtümern bzw. -verzögerungen in der Sphäre des Kunden, trägt der Kunde.
- Die Bank ist berechtigt, über den ganzen Tag Aufträge Ihrer Kunden zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten.
- Die Bank ist bemüht, Aufträge, die Wertpapierorders betreffen, unverzüglich zu erfassen und weiterzuleiten. Erfolgt eine solche Auftragserteilung auf Wunsch des Kunden außerhalb der Büroräumlichkeiten, nimmt der Kunde zustimmend zur Kenntnis, dass die Weiterleitung mehr als einen Werktag in Anspruch nehmen kann.
- Die Orderannahme betreffend Wertpapiere erfolgt Montag bis Donnerstag bis 16.30 Uhr und Freitag bis 14.30 Uhr, eine nach diesem Zeitpunkt einlangende Order wird in der Regel erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag weiterbearbeitet.
- Grundsätzlich erfolgt die Information über die den Kunden gegenüber erbrachten Wertpapierdienstleistungen in der jeweils vereinbarten Form unverzüglich nach deren Ausführung, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der für die Ausführung des Auftrages benötigten Daten.
- Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen kann sich die Bearbeitung des Auftrags verzögern. Die Bank haftet nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit für Ansprüche, die aufgrund verzögerter Bearbeitung des Auftrags bei Systemausfällen bzw. höherer Gewalt beruhen.
- Einzahlungen, die vom Kunden selbst vorgenommen werden, haben den Namen, die Anschrift des Kunden und die Antragsnummer des Auftrages zu enthalten. Die Bank hat das Recht Einzahlungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, rückzuleiten. Orders werden nur bei entsprechendem Habensaldo durchgeführt.
- Einem Auftrag zum Übertrag von Finanzinstrumenten kann nur für ganze Stücke/Nominale entsprochen werden. Kommastücke werden verkauft und der Gegenwert wird auf das Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.
- Vom Kunden erteilte Kauforders sind nur für die Dauer von 90 Tagen ab Annahme gültig. Wenn binnen dieser Frist bei der Bank kein Investitionsbetrag eingelangt ist, erlischt die Kauforder automatisch. Eine Verständigung hierüber erfolgt nicht.
- Hat der Kunde den Kauf mehrerer Wertpapiere in Auftrag gegeben und ist am Konto nicht genügend Guthaben vorhanden, erfolgt die Investition nach der, am Antrag angegebenen Reihenfolge und in weiterer Folge nach Durchführbarkeit, jedoch nur dann, wenn die jeweilige Investitionssumme des einzelnen Wertpapiers erreicht ist. Teilausführungen werden nicht durchgeführt.
- Im Auftrag zum Verkauf von Wertpapieren kann der Kunde der Bank die Weisung erteilen, aus welchem Bestand (Bestand, der vor dem 1.1.2011 ("Altbestand"), oder Bestand, der ab dem 1.1.2011 ("Neubestand") angeschafft wurde) verkauft werden soll. erteilt der Kunde der Bank keine Weisung, wird die Bank für die Ausführung des Verkaufes zuerst den Altbestand heranziehen.
- Die Bank ist berechtigt, rechtlich bedeutsame Erklärungen an die Anschrift des Kunden zuzustellen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge etc. an die vom Kunden angegebene E-Mailadresse (Zustelladresse) solange rechtsverbindlich zuzustellen, bis der Kunde eine andere E-Mailadresse bekannt gibt oder die Versandart ändert, sowie Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge über CIS elektronisch bereitzustellen.

### Vermögensaufbau

- Ein Vermögensaufbau ist nur für täglich handelbare Finanzinstrumente möglich.
- Im Vermögensaufbau müssen die Vermögensaufbauanteile volle Eurobeträge, mindestens Euro 50,- (bei Immobilienaktien mindestens Euro 75,-) betragen und können jederzeit geändert werden. Einzahlungen auf das Vermögensaufbaukonto sind nur in Form von Einzahlungsaufträgen möglich. Die Abbuchung der Vermögensaufbauanteile vom Kundenkonto erfolgt einmal monatlich entweder am 5., 15. oder 25. des Monats mittels Einziehung. Die Abbuchung beginnt spätestens mit dem der Annahme des Vertrages folgenden Monat. Die quartalsweise Abbuchung der Vermögensaufbauanteile vom Kundenkonto erfolgt quartalsweise jeweils am 25. der Monate Jänner, April, Juli, Oktober mittels Einziehung. Der Kunde verpflichtet sich, für Deckung und Durchführbarkeit des Einziehungsauftrages zu sorgen.

- Sollte es aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, dem Kunden nicht möglich sein, seinen aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten nachzukommen, insbesondere für die Deckung seines Abbuchungskontos zur Vermögensaufbauanteilezahlung zu sorgen, so kommt es bei mindestens zweimonatigem Verzug zu keinen weiteren Lastschriftentzügen durch die Bank. Für das Wiederaufleben der Lastschriftentzüge ist eine positive Willenserklärung des Kunden notwendig. Durch Vermögensaufbauanteileverzug kommt es zu keiner Änderung der Veranlagungsdauer. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über allfällige Probleme beim Einzug der Vermögensaufbauanteile zu informieren.
- Der Kunde kann jederzeit den Vermögensaufbau kündigen oder nach vorheriger schriftlicher Mitteilung auch nur die monatlichen Einzahlungen aussetzen. Die Kündigung berührt nicht die bis zum Kündigungsstichtag erfolgten Transaktionen. Im Übrigen gelten die Kündigungsregelungen laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

### Besonderheiten beim Vermögensaufbau mit fester Plansumme

- Die Veranlagungsdauer beträgt im Vermögensaufbau mit fester Plansumme maximal 120 (einhundertzwanzig) Monate. Sie beginnt mit dem Monat der ersten Abbuchung und darf nicht über den 70. Geburtstag eines der Depotinhaber hinausgehen.
- Eine nachträgliche Änderung der einseitig festgelegten Vermögensaufbauanteile ist möglich, wobei der in Punkt 19 beschriebene Betrag nicht unterschritten werden darf. Dadurch verändert (verlängert oder verkürzt) sich die planmäßige Veranlagungsdauer entsprechend. Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Verkürzung der Veranlagungsdauer durch Erhöhung der Vermögensaufbauanteile wegen etwaiger nachteiliger Performanceentwicklung nicht empfehlenswert ist.
- Beim Vermögensaufbau mit fester Plansumme wird eine dem gewählten Produkt entsprechende Einstiegsgebühr der Plansumme verrechnet, die vor der Abbuchung der ersten Vermögensaufbauanteile von der Bank einbezogen wird. Die Plansumme setzt sich zusammen aus der vereinbarten Höhe der Vermögensaufbauanteile, multipliziert mit der vereinbarten Veranlagungsdauer. Sofern Anteile im Rahmen eines Vermögensaufbauvertrages mit fester Plansumme angekauft werden, entfällt jeder weitere Ausgabeaufschlag. Der Vermögensaufbau startet jedenfalls erst, wenn die Einstiegsgebühr bezahlt wurde. Wurde am Auftrag keine Kontoverbindung angegeben, so wird die Einstiegsgebühr sowie die jeweilige Vermögensaufbauanteile vom bestehenden Referenzkonto abgebucht.
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vermögensaufbauvertrages oder bei Vermögensaufbauanteileverzug, erfolgt keine Retournierung der Einstiegsgebühr.
- Der Vermögensaufbauvertrag geht automatisch in einen für unbefristete Zeit abgeschlossenen Vertrag über, soweit es einen Monat vor Vertragsende zu keiner schriftlichen Mitteilung des Kunden (Datum des Poststempels) kommt, den Vertrag beenden zu wollen. Hinsichtlich der Kündigung dieses unbefristeten Vertrages gilt Punkt 21 dieser Bedingungen. Geht der Vertrag in einen unbefristeten Vertrag über, so wird pro zusätzliche Vermögensaufbauanteile der dem Produkt entsprechende Ausgabeaufschlag verrechnet.

### Gebühren und Steuern

- Die für die Depot- und Kontoführung zur Verrechnung kommenden Spesen, Provisionen und Kostenersätze ergeben sich aus der jeweils gültigen Konditionenübersicht, welche in den Geschäftsräumen aufliegt. Die Depot- und Kontoführungsgebühren, Kosten, sowie allfällige Steuern etc. werden dem jeweiligen Verrechnungskonto angelaast; sollte dieses keine entsprechende Deckung vorweisen, ist die Bank ermächtigt, Anteile der am Depot erliegenden Wertpapiere im erforderlichen Ausmaß zu verkaufen. Die Bank darf Entgeltanpassungen im Rahmen der Veränderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex 2000) vornehmen.
- Der Kunde ermächtigt die Bank zur Abfuhr der Kapitalertragssteuer (KES), bis eine KES-Befreiungserklärung oder ein Nachweis sonstiger Steuerbefreiung vorliegt.

### Besonderheiten in Hinblick auf Aktien und Zertifikate

- Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien oder anderen Wertpapieren, die ohne Zusatz erteilt werden, werden als „Bestens“-Aufträge weitergeleitet.

### Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Graz, sofern nicht ein anderer zwangender Gerichtsstand besteht (Verbraucher).

### Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSChG) und Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

- (a) Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSChG ist, seine Vertragserklärung weder in von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.
- (b) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank oder ein mit ihr zusammenwirkender Dritter den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder "durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße" in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (c) Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu,
  - wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Bank oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder
  - wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.
- (d) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- (e) Gemäß § 63 (2) WAG 2007 steht dem Kunden das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn er die geschäftliche Verbindung angebahnt hat, im Übrigen gilt analog dazu der oben beschriebene § 3 KSChG.

### Rücktrittsrecht nach Fernfinanzdienstleistungsgesetz:

- Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSChG ist, seine Vertragserklärung unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen, dann kann er vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

## INFORMATIONSBogen FÜR DEN EINLEGER gemäß § 37a BWG

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der <b>CAPITALBANK - GRAWE GRUPPE AG</b> sind geschützt durch:	<b>Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. (1)</b>
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	<b>7 Arbeitstage (4)</b>
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	<b>Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.</b>  Börsegasse 11, 1010 Wien  T: +43 (1) 533 98 03-0 E: <a href="mailto:office@einlagensicherung.at">office@einlagensicherung.at</a>
Weitere Informationen:	<a href="http://www.einlagensicherung.at">www.einlagensicherung.at</a>

### Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010, Wien, T: +43 (1) 533 98 03-0, E: [office@einlagensicherung.at](mailto:office@einlagensicherung.at).

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) ab dem 31. Dezember 2023 spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die folgenden Erstattungsfristen in den folgenden Übergangszeiträumen:

- a) bis zum 31. Dezember 2018: bis zu 20 Arbeitstage;
- b) vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2020: bis zu 15 Arbeitstage;
- c) vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023: bis zu zehn Arbeitstage.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

### Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

## Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgesetzes (DSG 2000) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

## Bedingungen zur Teilnahme am Capital Bank Internetbanking System (CIS)

### 1. Vertragsgegenstand

Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Wertpapierdepot-/Kontoauskunft, die zwischen dem Kunden und der Capital Bank GRAWE-Gruppe AG (im Folgenden kurz „Capital Bank“) unter Verwendung der Teilnahmevereinbarung für die Teilnahme am CIS geschlossen wurde. Diese Teilnahmevereinbarung berechtigt den Kunden, über CIS und nach elektronischer Autorisierung in vereinbarter Form Depot- und Kontostandsabfragen sowie Zahlungsvorgänge zu tätigen.

### 2. Voraussetzungen

Für die Nutzung dieses Dienstes im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Eröffnung eines neuen bzw. der Bestand mindestens eines bereits bestehenden Wertpapierdepots oder Kontos bei der Capital Bank oder eines „KONTO plus Bank Burgenland managed by Capital Bank“, die Legitimation durch persönliche Identifikationsmerkmale, die Angabe einer E-Mailadresse sowie ein funktionierender Internetzugang erforderlich. Zur Nutzung des mobilTAN-Service ist die Bekanntgabe einer Mobiltelefonnummer notwendig. Der Teilnahmevertrag kann nur mit dem Depot-/Kontoinhaber abgeschlossen werden. Mehrere Inhaber können die Teilnahme nur gemeinsam beantragen.

### 3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang erstreckt sich nicht automatisch auf das gesamte Angebot an bestehenden und künftig von der Capital Bank im Rahmen der Dienststart CIS angebotenen Dienstleistungen. Der Kunde ist nur berechtigt, die mit der Capital Bank vereinbarten Funktionen zu nutzen. Die Capital Bank ist jederzeit berechtigt, den Leistungsumfang einzuschränken bzw. auszudehnen sowie einzelne Konten von der Teilnahme auszuschließen. Die Capital Bank ist weiters berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt, gesetzliche Änderungen und geänderte Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die technische Abwicklung vorzunehmen.

### 4. Nutzungsentgelt

Etwaige Nutzungsentgelte sind vom Kunden zu tragen und auf einer dem Kunden übergebenen Preisliste ausgewiesen. Für allfällige Änderungen der Entgelte gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Capital Bank. Die an die Bank zu zahlenden Entgelte decken nicht die Entgeltansprüche anderer Banken und nicht die Kosten erforderlicher Datenübertragungsleitungen. In Rechnung gestellte Entgelte sind sofort nach Zahlungsaufforderung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### 5. Nutzungszeiten

Der Kunde kann die Dienststart CIS an allen Tagen der Woche in der Zeit von 06.00 bis 24.00 Uhr nutzen. Die Capital Bank behält sich das Recht vor, die Nutzungszeiten zu ändern. Eingehende Aufträge, die vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet.

### 6. Auftragsstornierung

Über CIS erteilte Aufträge können nach Eingabe aller zur Freigabe erforderlichen Identifikationsmerkmale nur dann in CIS widerrufen werden, wenn dafür eine Stornomöglichkeit angezeigt wird.

### 7. Nutzungsberechtigte Personen

Die Berechtigung zur Depot-/Kontoabfrage via CIS kann nur an Depot-/Kontoinhaber bzw. zeichnungsberechtigte Personen (Verfüger) laut Unterschriftenprobenblatt des jeweiligen Depots bzw. Kontos erteilt werden. Die Berechtigung eines Verfügers (Zeichnungsberechtigten) zur Nutzung der Teilnahme an CIS, kann vom Depot-/Kontoinhaber jederzeit widerrufen werden.

### 8. Zugriffsberechtigung

Zur Sicherung des Zugriffs erhält jede verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigte Person (Verfüger) von der Capital Bank folgende persönliche Identifikationsmerkmale:

- CIS-Login
- Passwort.

Der Verfüger nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass das CIS-Login sowie das Passwort in einem E-Mail gemeinsam unverschlüsselt versandt werden können. Die Haftung für eine missbräuchliche Verwendung trägt der Kunde.

Die Capital Bank ist berechtigt, das Verfahren der persönlichen Identifikation gegen vorherige Mitteilung an den Depot-/Kontoinhaber zu ändern. Jeder, der sich durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem internen Rechtsverhältnis zum Depot-/Kontoinhaber) gegenüber der Bank berechtigt, im Rahmen seiner der Capital Bank bekannt gegebenen Nutzungsberechtigung auf CIS zuzugreifen. Die Capital Bank ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des Kunden vorzunehmen. Der Depot-/Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass das System nicht zwischen Depot-/Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigtem unterscheiden kann.

Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Depot-/Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überschreitungen des Kontos werden im Rahmen des CIS auch dann zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überschreitungen haftet der Depot-/Kontoinhaber uneingeschränkt.

### 9. Zusätzliche Identifikationserfordernisse

Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügers ist zusätzlich zu CIS-Login und Passwort eine mobilTAN einzugeben, die vom Verfüger angefordert werden kann und von der Bank mittels SMS an die vom Verfüger definierte Mobiltelefonnummer geschickt wird. Die Bank kann nach entsprechender Verständigung der Verfüger auch noch weitere Identifikationsmerkmale für den Zugriff, die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen vorsehen. In welchem Umfang an Stelle von CIS-Login, Passwort und mobilTAN auch eine von der Bank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Bank akzeptiert, wird über CIS, insbesondere aber die dafür verwendete Internetseite der Bank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung – soweit nicht anders gesagt – auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).

Der Kunde trägt das Risiko der von der Bank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.

### 10. Sorgfaltspflichten

Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- A. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Das Passwort ist regelmäßig zu ändern.

B. Im Falle von Verlust oder Diebstahl von Identifikationsmerkmalen bzw. wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, oder die Identifikationsmerkmale missbräuchlich verwendet oder sonst nicht autorisiert benutzt werden, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 11. vorgesehenen Schritte zu setzen.

C. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.

D. Die EDV-Einrichtungen, über die CIS in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Bank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse („Viren“ u.ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.

Der Depot-/Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Depot bzw. Konto als Verfüger vorgemerkten Zeichnungsberechtigten diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.

Der Depot-/Kontoinhaber hat den (die) Zeichnungsberechtigten anzuweisen, sein (ihr) Passwort vor anderen Personen, insbesondere auch vor den anderen Zeichnungsberechtigten streng geheim zu halten und wird auch sein eigenes Passwort an Dritte nicht weitergeben.

### 11. Sperre der Zugriffsberechtigung

Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Depot-/Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger während der Banköffnungszeiten telefonisch beauftragt werden. Die Capital Bank wird bei Mitteilung die Sperre der persönlichen Identifikationsmerkmale veranlassen. Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Allfällige Kosten der Sperre gehen zu Lasten des Depot-/Kontoinhabers.

Bei Verlust oder Diebstahl der von der Capital Bank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von diesen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, oder die Identifikationsmerkmale missbräuchlich verwendet oder sonst nicht autorisiert benutzt werden, ist der Verfüger verpflichtet, die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst das Passwort ändern oder durch dreifache Falscheingabe des Passworts im Anmeldefenster die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum ehest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.

Der Depot-/Kontoinhaber ist berechtigt, seinen Zugriff auf CIS jederzeit sperren zu lassen. Der Depot-/Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen. Nach drei Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt.

Die Capital Bank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügers auf das von der Bank zur Verfügung gestellte CIS ohne Mitwirkung der Depot-/Kontoinhaber oder des Verfügers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des CIS dies rechtfertigen; oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder
- wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Depot-/Kontoinhaber seinen gegenüber der Capital Bank durch die Verwendung des CIS entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Bank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Depot-/Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassenen Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.

### 12. Depot-/Kontoauskunft

Der Kunde hat die Möglichkeit, via CIS den letzten aktuellen Vermögensstand seines Wertpapierdepots bzw. Kontos abzufragen. Die bekannt gegebenen Kurse sind dabei Vergangenheitswerte eines vorangegangenen Bankarbeitstages. Sie dienen lediglich zur Orientierung, geben jedoch nicht den Kurs wieder, der zum Zeitpunkt der Abfrage momentan an der Börse gebildet worden ist.

### 13. Haftung

Der Depot-/Kontoinhaber haftet der Capital Bank für den gesamten Schaden, der ihr durch missbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale entsteht. Das Risiko einer Fehl- oder Rückleitung, das durch die Eingabe falscher oder unvollständiger Angaben entsteht, trägt der Depot-/Kontoinhaber. Bei einer Verletzung dieser Vereinbarung hat der Depot-/Kontoinhaber der Capital Bank den durch die Verletzung verursachten Schaden vollumfänglich abzugelten. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt der Capital Bank ausdrücklich vorbehalten. Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen der Telekommunikationsgeräte des Depot-/Kontoinhabers bzw. Zeichnungsberechtigten oder durch das Nichtzustandekommen des weiteren Verbindungsaufbaus mit der Capital Bank entstehen können, trifft die Capital Bank keine Haftung.

Der Austausch von Daten erfolgt sowohl über bankeigene Netzwerke als auch über öffentliche nicht geschützte Einrichtungen der Post. Für die dem Kunden infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Leitungsunterbrechungen, Verspätungen, Auslassungen, Störungen irgendetweller Art sowie aus – auch rechtswidrigen – Eingriffen in technische Einrichtungen der Capital Bank entstehende Schäden haftet die Capital Bank nicht, es sei denn, sie hätte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und nur in dem Maß, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen Personenschäden – ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für entgangenen Gewinn haftet die Capital Bank in keinem Fall.

### 14. Widerruf und Kündigung

Durch diese Vereinbarung wird dem Kunden auf unbestimmte Zeit das Recht eingeräumt, den Stand seines Wertpapierdepots bzw. Kontos über CIS elektronisch abzufragen. Der Depot-/Kontoinhaber kann gegenüber der Capital Bank jederzeit schriftlich die weitere Inanspruchnahme dieser Leistungen oder Teilen davon mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Capital Bank hat das Recht, ohne Angabe von Gründen dem Kunden die Befugnis zur Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen mittels CIS mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Bei der Auflösung der jeweiligen Depot- bzw. Kontoverbindung erlischt auch die Berechtigung zur Teilnahme an CIS automatisch.

### 15. Geschäftsbedingungen

Soweit hier nicht anders angeführt gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Capital Bank in der jeweils gültigen Fassung.



## MIFID II - Informationen für unsere Kunden

Dieses Dokument muss dem Kunden ausgehändigt werden.

### 1) Allgemeines

#### a) Information zur Dienstleistung der Bank - Rollenverteilung zwischen Bank und Berater

Die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG (im Folgenden kurz „Bank“) stellt Ihren Kunden eine Abwicklungsplattform (www.dieplattform.at) (im Folgenden kurz „Plattform“) für Wertpapiertransaktionen zur Verfügung und fungiert dabei als Depotbank: Sie verwahrt die Wertpapiere des (der) Kunden und führt die von den Kunden gemeinsam mit ihren selbstständigen Beratern (Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Wertpapierfirmen) in der Folge „Berater“ ohne Zutun der Bank beschlossenen Kauf- bzw. Verkaufsaufträge aus. Im Rahmen des Plattformgeschäftes (Depot- und Verrechnungskontoführung) beschränkt sich die Rolle der Bank somit auf das **reine Ausführungsgeschäft** und umfasst **keine Beratungspflichten**. Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen am Kunden als nicht unabhängiger Berater. Die Beratung des (der) Kunden wird von den Beratern selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Bank kann daher weder die Eignung noch die Angemessenheit der Anlageentscheidung prüfen. Insbesondere ist die Bank nicht in der Lage zu überprüfen, ob der (die) Kunde(n) die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt/besitzen/besä(ß)en, um die Risiken im Zusammenhang mit den auftragsgestützten Wertpapierdienstleistungen abschätzen zu können. Da dies alleine der Berater einschätzen kann, ist für den (die) Kunden das volle Schutzniveau des Wertpapieraufsichtsgesetzes (in der Folge: WAG 2007) nur dann gegeben, wenn er (sie) vor jeder Auftragserteilung einen Berater konsultiert(en).

#### b) Haftung der Bank

Die Bank haftet somit nicht für die ordnungsgemäße Anlageberatung, sondern nur für Schäden, die dem (den) Kunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenständlichen Geschäftsverbindung, also dem Führen seines (ihre) Wertpapierdepots- und –verrechnungskontos, entstehen. Die Ersatzpflicht ist dabei auf jene Fälle beschränkt, in denen der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Das Depot / Konto ermöglicht es dem Kunden auch, bestimmte Zahlungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die näheren Informationen dazu sowie die Haftung der Bank für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen im Sinne des Zahlungsdienstleistungsgesetzes finden sich in den „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“.

### 2) Informationen über die Kundeneinstufung

#### a) Grundsätzliche Einstufung als Privatkunden

Das WAG 2007 sieht vor, dass Kreditinstitute ihre Kunden in verschiedene Kategorien einteilen, die unterschiedliche Niveaus im Hinblick auf den Anlegerschutz bieten. Der (Die) Kunde(n) der Plattform wird (werden) von der Bank als Privatkunde(n) im Sinne der Bestimmungen des WAG 2007 eingestuft und genießt(t)en damit im Rahmen der Konto- und Depotführung das größte Schutzniveau.

#### b) Möglichkeit einer Einstufung als professionelle Kunden

Bei Vorliegen bestimmter Kriterien in Bezug auf den Umfang und die Anzahl in der Vergangenheit getätigter Transaktionen mit Finanzinstrumenten bzw. diesbezüglich beruflich erworbener Kenntnisse besteht auch für als Privatkunden eingestufte Anleger die Möglichkeit, sich in die Kategorie der „professionellen Kunden“ umstufen zu lassen. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente ist nicht möglich.

Bei „professionellen Kunden“ im Sinne der Bestimmungen des WAG 2007 kann vermutet werden, dass sie über ausreichende Erfahrung, Kenntnis und Sachverstand in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente sowie die Fähigkeit, die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, verfügen. Aus diesem Grund verringert sich das Schutzniveau für den Anleger, da seitens der Bank geringere Informationspflichten bestehen. Als „professionelle Kunden“ gelten vorrangig Unternehmen, die bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf ihre Größe und Bilanzkennzahlen erfüllen. Für weiterführende Informationen steht der Berater zur Verfügung.

### 3) Informationen über die Schutzbestimmungen für Kundenvermögen

#### a) Informationen über Dritt- sowie Sammelverwahrung

Die Verwahrung erfolgt hauptsächlich über inländische und ausländische Drittverwahrer. Inländische Wertpapiere werden dabei grundsätzlich im Inland verwahrt, ausländische Wertpapiere in dem Land, in dem das Wertpapier angeschafft wurde oder der Emittent seinen Sitz hat. Es ist aber auch möglich, dass im Inland ausgestellt Wertpapiere im Ausland, sowie im Ausland ausgestellte Wertpapiere im Inland aufbewahrt werden (Z 69 Abs 2 der AGB). In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt sind, ist in unserer jährlichen Depotaufstellung ersichtlich.

Die Rechtsstellung an den von uns verwahren Wertpapieren ist davon abhängig, welches Recht zur Anwendung kommt. Entweder wird (Mit-)Eigentum oder eine eigentumsähnliche Rechtsstellung in Form eines schuldrechtlichen Lieferanspruches begründet. (Z 67 der AGB)

Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Die Bank verwahrt bei ihr hinterlegte Wertpapiere im Inland meist unter ihrem Namen bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) oder einer anderen Konzernbank in Sammelverwahrung, sofern der Kunde nicht ausdrücklich Sonderverwahrung (Streifbankverwahrung) wünscht und die Bank dem Wunsch entspricht. Der Hinterleger erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, da insbesondere der Umfang der Wertpapiere der Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Bei Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Die im Ausland angeschafften Wertpapiere lässt die Bank bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Der Kunde erhält für die im Ausland aufbewahrten Wertpapiere eine so genannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch des Kunden gegen die Bank entspricht dem Anteil, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Bank für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Verwahrers; dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z. B. dem Zentralverwahrer des jeweiligen Landes), kommen die Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung. Die Bank hält die Wertpapiere grundsätzlich treuhänderisch für den Kunden. Wenn eine Verschaffung von Eigentums- oder Miteigentumsrechten des Kunden an den Wertpapieren nach der Rechtsordnung des jeweiligen Lagerlandes nicht möglich ist, erwirbt die Bank eine damit vergleichbare Rechtsstellung. Eine Trennung der Eigenbestände der Bank von den Kundenbeständen wird u.a. durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Bankaufzeichnungen und Kundendepotauszüge, gewährleistet.

#### Schutz von Kundengeldern:

Die Bank stellt sicher, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz von Kundengeldern und Finanzinstrumenten von einer hierzu ausreichend befähigten und Befugten Person wahrgenommen werden.

#### b) Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 BWG und das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz). Die Bank ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.B.H.

#### Einlagensicherung:

Die Einlagen natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert. Die Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Einlagen auf einen Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften

Anlegerentschädigung:  
Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depoführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:  
Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinsten oder unverzinsten Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung. Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinstes Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden. Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:  
Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 10 und 47 ESAEG.

Nicht gesichert sind

- Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.

- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).

- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).

- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.

- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.

- Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.

- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.

- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.

- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.a.

- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 93 BWG und den Informationsbogen gemäß § 37a BWG sowie die Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

### 4) Informationen über vertraglich gebundene Vermittler und Mehrfachvermittler

Die Bank bedient sich bei der Erbringung Ihrer Wertpapierdienstleistungen derzeit nicht vertraglich gebundener Vermittler (gem. § 36 WAG 2018) oder Wertpapiervermittlern (gem. § 37 WAG 2018).

### 5) Informationen über die Möglichkeit zur Reklamation bzw. Beschwerde

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für unsere Kunden ist es unser oberstes Ziel, ausnahmslos einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit zu gewährleisten, sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln und die Einhaltung von Marktstandards sicherzustellen.

Sollten Sie mit uns bzw. unserer Dienstleistung nicht zufrieden sein, können Sie Ihre Beschwerde schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an die bei uns eingerichtete Beschwerdestelle richten. Diese ist unter der Emailadresse [beschwerde-cb@grawe-bankengruppe.at](mailto:beschwerde-cb@grawe-bankengruppe.at) bzw. unter der Telefonnummer +43/316/8072-3200 erreichbar. Bei der Behandlung von Beschwerden werden in der Bank die folgenden Grundsätze eingehalten: Unverzügliche Bearbeitung: Die Bank nimmt sämtliche Beschwerden von Kunden sehr ernst und bearbeitet eingehende Beschwerden unverzüglich.

Klare Kommunikation: Die Ergebnisse der Beschwerdeanalyse und die Bank dazu werden in leicht verständlicher Sprache kommuniziert. Diese Information enthält auch Informationen über im Einzelfall mögliche Alternativen, einschließlich der Möglichkeit, die Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung weiterzuleiten (Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: [www.bankenschlichtung.at](http://www.bankenschlichtung.at)), oder die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Interne Überprüfung: Die Beschwerdebehandlung innerhalb der Bank unterliegt der ständigen Überwachung durch die Compliance Funktion. Dadurch wird sichergestellt, dass alle in Verbindung mit der Beschwerde stehenden Risiken und Probleme ermittelt und behoben werden.

### 6) Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

#### a) Allgemeines zu Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikt wird eine Situation bezeichnet in der sich unterschiedliche Interessen verschiedener Personen bzw. Personengruppen gegenüberstehen. Solche Konflikte können sich aus den unterschiedlichen Interessen der Bank, anderer Unternehmen dieser Institutsgruppe, der Geschäftstätigkeit, der Mitarbeiter, vertraglich gebundener Vermittler, des (der) Kunden oder anderer natürlicher bzw. juristischer Personen, die mit der Bank geschäftlich verbunden sind, ergeben.

Bei einem Kreditinstitut wie der Bank, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt und gleichzeitig auch Unternehmensfinanzierungen und – beratungen anbietet, können Interessenkonflikte nicht immer vollkommen ausgeschlossen werden. Es ist allerdings zu beachten, dass der Umfang der von der Bank im Zusammenhang mit der Plattform erbrachten Dienstleistungen sehr eingeschränkt ist und sich im Wesentlichen auf die Auftragsweiterleitung, die Abwicklung sowie die Verwahrung und Verwaltung der von Ihnen erworbenen Finanzinstrumente beschränkt.

#### b) Informationen über die Behandlung von Interessenkonflikten

Unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ist eine unabhängige Compliance - Organisation tätig. Dieser obliegt die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten. Darüber hinaus wurde eine Reihe von adäquaten organisatorischen Maßnahmen (z.B. die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, sowie die Überwachung des Umgangs mit aus der Geschäftstätigkeit bekannt gewordenen, öffentlich aber (noch) nicht zugänglichen Informationen, das Erlassen von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, sowie deren Offenlegung, die verpflichtende Offenlegung, sowie die laufende Kontrolle jener Wertpapiergeschäfte, die Mitarbeiter unseres Hauses auf eigene Rechnung durchführen oder durchführen lassen und laufende Schulungen unserer Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf compliance-relevante Themen und zur Sensibilisierung auf unbedingte Wahrung des Kundeninteresses bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen) getroffen, um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen Einfluss auf die Art der Erbringung unterschiedlicher Wertpapierleistungen nehmen. Um einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit, sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Einhaltung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses zu garantieren, sind die Mitarbeiter darüber hinaus zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet. Sollten sich trotz aller getroffenen Maßnahmen Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, werden diese gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen gelegt.

Die Bank verwendet die eingegangenen Vorteile von Dritten für qualitätserhöhende Maßnahmen. Die Höhe über solche Provisionen wird vor einer Transaktion jeweils offen gelegt.

### 7) Informationen zur Durchführungspolitik – Best Execution Policy

#### Vorbemerkung und Anwendungsbereich

Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG hat im Einklang mit den Vorschriften des WAG 2018 und der Delegierten Verordnung EU Nr. 2017/565 Richtlinien festgelegt, wie sie Aufträge Ihrer Kunden ausführen wird, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Diese Richtlinien sind Inhalt der folgenden Durchführungspolitik. Die Durchführungspolitik ist nach den aktuellen technischen und organisatorischen Möglichkeiten gestaltet und gilt für die Abwicklung von Kauf und Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten, welche die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG für Kleinanleger und professionelle Kunden durchführt. Die Bank führt alle Aufträge im Sinne der Durchführungspolitik durch, kann aber keine Garantie dafür geben, dass tatsächlich für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Kommissionär (Kommissionsgeschäft) oder durch Selbsteintritt (Festpreisgeschäft) ausführen. Sofern die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG nicht selbst Börsenmitglied ist, erfolgt die Weiterleitung des Kundenauftrages an Dritte unter Beachtung der Durchführungsgrundsätze der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG.

#### Kommissionsgeschäft

#### Ausführung eines Kommissionsauftrages

#### Ausführungsgeschäft bzw. Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

#### Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG.

**Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen**

Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

**Zusammenlegung von Aufträgen**

Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG behält sich vor, Aufträge von Kunden mit Aufträgen anderer Kunden oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese für Kunden insgesamt nicht nachteilig ist. Prinzipiell ist festzuhalten, dass eine solche Zusammenlegung von Aufträgen jedoch in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein kann.

**Vorrang von Kundenweisungen**

Eine Weisung des Kunden wird stets vorrangig behandelt. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG einer Weisung des Kunden Folge leisten. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall seiner Weisung die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG den Auftrag entsprechend der Weisung ausführen wird und

sie aus der draus resultierenden Abweichung von den Durchführungsgrundsätzen davon abgehalten werden kann, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Umfasst die vom Kunden erteilte Weisung nur einen Teil des Auftrages, so wird die Bank den nicht von der Weisung umfassten Teil des Auftrages gemäß der vorliegenden Richtlinien durchführen.

**Kriterien für die bestmögliche Auftragsausführung („Ausführungsfaktoren“)**

Für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für als „Kleinanleger“ eingestufte Anleger sind folgende Kriterien relevant und gewichtet:

- Kurs/Preis (starke Gewichtung)
- Kosten (starke Gewichtung)

Für Kleinanleger sind die Gesamtkosten der Order das einzig ausschlaggebende Kriterium für die Wahl des Best Execution Ausführungsplatzes. Die Gesamtkosten ergeben sich aus Kurs/Preis des Finanzinstrumentes, firmeneigene Provisionen und Gebühren, Ausführungskosten, Cleaning- und Abwicklungskosten sowie sonstige Gebühren, die an Dritte gezahlt werden (die ggf. an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind).

Für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für als „Professionelle Kunden“ eingestufte Anleger werden folgende Kriterien als relevant betrachtet und folgendermaßen gewichtet:

- Kurs/Preis (starke Gewichtung)
- Kosten (starke Gewichtung)
- Geschwindigkeit der Ausführung (starke Gewichtung)
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung (mittlere Gewichtung)
- Umfang und Art der Order (mittlere Gewichtung)

**Klassen von Finanzinstrumenten**

Finanzinstrumente mit gleichen oder ähnlichen Ausstattungsmerkmalen werden zu folgenden Klassen zusammengefasst und im Rahmen der Durchführungsrichtlinie je Klasse gleichbehandelt.

- Eigenkapital – Aktien & Hinterlegungsschein/Hinterlegungszertifikat
- Exchange traded products (z. B. ETFs)
- Schuldtitel (Anleihen)
- Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)
- Zinsderivate
- Kreditderivate
- Währungsderivate
- Strukturierte Finanzinstrumente
- Eigenmittelderivate
- Rohstoffderivate
- CFDs
- Emissionsberechtigung
- Andere Instrumente

**Ausführungsrichtlinie**

Aufträge können an geregelten Märkten, über ein multilaterales Handelssystem (MTF), über einen Systematischen Internalisierer oder außerhalb dieser Handelsplätze abgewickelt werden. Eine Übersicht der Ausführungsplätze, an denen die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG Aufträge in der Regel ausführt, ist diesen Informationen zur Durchführungsrichtlinie angeschlossen.

Die Auswahl der für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten am besten geeigneten Ausführungsplätze erfolgt - neben den unter 2.2. aufgezählten „Ausführungsfaktoren“ - auch durch Berücksichtigung der folgenden qualitativen Faktoren, die ebenfalls gewichtet werden:

- Clearing-Systeme des Handelsplatzes (starke Gewichtung)
- Handelszeiten (starke Gewichtung)

**Ausführungsplätze**

Folgende Ausführungsplätze sind für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten grundsätzlich vorgesehen. Aufgrund der Verfügbarkeit von Clearing-Systemen und Volatilitätsunterbrechungen sowie Auktionen zur Steigerung der Liquidität, wird den geregelten Märkten und den MTF Vorrang eingeräumt. OTC Handel wird aufgrund des damit verbundenen Gegenparteirisikos als alternativer Ausführungsplatz herangezogen. Zum Vergleich von mehreren OTC Handelsplätzen werden bei OTC-Ausführungen im Einzelfall bei jedem Geschäft mindestens drei Vergleichspreise eingeholt und dokumentiert (sofern eine solche Anzahl an OTC-Quotes zur Verfügung steht).

Assetklasse	vorgesehener Ausführungsplatz	Alternativer Ausführungsplatz
Eigenkapital – Aktien & Hinterlegungsschein/Hinterlegungszertifikat	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Exchange traded products (z. B. ETFs)	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Schuldtitel (Anleihen)	MTF, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer, OTF
Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Zinsderivate	Geregelter Markt	OTC
Kreditderivate	Geregelter Markt	OTC
Währungsderivate	Geregelter Markt	OTC
Strukturierte Finanzinstrumente	MTF, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer, OTF
Eigenmittelderivate	Geregelter Markt	Geregelter Markt
Rohstoffderivate	Geregelter Markt	OTC
CFDs	Nicht definiert	Nicht definiert
Emissionsberechtigung	Nicht definiert	Nicht definiert
Andere Instrumente	Nicht definiert	Nicht definiert

**Ausführungsplätze im Detail**

Eigenkapital – Aktien & Hinterlegungsschein/Hinterlegungszertifikat und Exchange traded products (z. B. ETFs)

Aufträge in diesen Instrumenten werden vorrangig an der jeweiligen Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt, da dort aufgrund der hohen Liquidität regelmäßig eine kostengünstige Ausführung möglich ist. Die Heimatbörse bezeichnet die Börse der Erstnotiz, dies ist zumeist jene/eine Börse des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat. Als Haupthandelsplatz gilt jene Börse, an der bei langfristiger Betrachtung der im Verhältnis größte Handelsumsatz erzielt wird.

**Österreichische Titel**

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in Österreich befindet, werden vorrangig über XETRA Wien ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt einer anderen Börse gemäß der in 2.2. genannten Kriterien.

**Deutsche Titel**

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in Deutschland befindet, werden vorrangig über XETRA Frankfurt ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einer anderen deutschen Börse.

**US-amerikanische Titel**

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in den USA befindet, werden vorrangig über die New York Stock Exchange (NYSE) oder die Nasdaq ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einer anderen US-amerikanischen Börse.

**Andere ausländische Titel**

Andere ausländische Aktien werden vorrangig über die jeweilige Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt.

**Schuldtitel (Anleihen) und Strukturierte Finanzinstrumente**

Titel in- und ausländischer Emittenten dieser Klasse werden vorrangig über ein multilaterales Handelssystem (MTF) ausgeführt, da dort in der Regel die besten Preise und höchsten Volumina gehandelt werden. Steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Order über eine Systematischen Internalisierer oder an einem geregelten Markt gemäß der in 2.2. genannten Kriterien ausgeführt.

**Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)**

Zertifikate und Optionsscheine werden vorrangig über die jeweilige Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt.

**Börsengehandelte Derivate**

Börsengehandelte Derivate werden vorrangig über die Hauptterminbörse des Landes, in dem der Basiswert des Derivates seinen Sitz hat, gehandelt.

**Investmentfonds und Immobilieninvestmentsfonds**

Der Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen sowie von Immobilieninvestmentsfondsanteilen erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Depotbank, die Kapitalanlagegesellschaft (KAG), den Transferagenten oder einen dritten Anbieter des (Immobilien-)Investmentfonds, da die Kursbildung gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) bzw. des Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) erfolgt. Gemäß WAG 2007 handelt es sich hierbei nicht um Ausführungen von Kundenaufträgen im Sinne der Durchführungsrichtlinie.

Verkaufsaufträge in Titeln aller Klassen von Finanzinstrumenten werden aus Kostengründen entweder in jenem Land, in dem sich die Lagerstelle befindet oder an jenem Handelsplatz, über den das Wertpapier erworben wurde, ausgeführt.

**Unterrichtung**

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG den Kunden unverzüglich unterrichten.

**Überprüfung der Grundsätze**

Für die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen und -richtlinien wird die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG regelmäßig überprüfen, ob die Ausführungsplätze einschließlich der Ausführungsrichtlinie das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewährleisten. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über wesentliche Änderungen bei der Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG den Kunden informieren. Über die Qualität der Ausführung wird die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG ihre Kunden vierteljährlich unterrichten. Ebenso erfolgt eine jährliche Zusammenfassung der Top fünf Ausführungsplätze in Bezug auf die Ausführungsqualität.

**Abweichung von der Durchführungsrichtlinie ohne Weisung des Kunden**

Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG behält sich das Recht vor, wenn es im Interesse des Kunden liegt, auch ohne Weisung des Kunden von der Durchführungsrichtlinie abzuweichen. Allgemein behält sich die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG das Recht vor, großvolumige Kundenaufträge in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren über einen Ihrer Intermediäre an einem MTF (Multilaterales Handelssystem) oder außerordentlich auszuführen, wenn dadurch ein besseres oder gleich gutes Ergebnis für den Kunden erreicht wird.

**Systemausfälle und andere Ereignisse**

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. technischen Problemen jedweder Art) kann die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG gezwungen sein, andere Arten der Auftragsausführung zu wählen als die in der Durchführungsrichtlinie festgelegten. Auch in diesen Fällen wird die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG versuchen, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis bei der Erbringung der Dienstleistung zu erreichen.

**Festpreisgeschäft**

Wird beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zwischen dem Kunden und der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG ein fester Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so kommt ein Vertrag zustande. Dementsprechend übernimmt die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Wird ein Festpreisgeschäft abgeschlossen, ist die Marktlage zu berücksichtigen. Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der Regelung zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung dafür Sorge zu tragen, dass in der Regel ein gleichwertiges Ergebnis erzielt wird, das die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG auch durch Ausführung des Auftrags als Kommissionär erzielen würde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Festpreisgeschäften bei allen Arten von Finanzinstrumenten möglich ist.

**Geregelte Märkte, an denen von der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG gehandelt werden kann**

Deutschland, Xetra Frankfurt	XETR	
Deutschland, Regionalbörsen	XFRA, XSTU, XBBER, XHAM, XDUS, XHAN, XGAT, XMUN	
Belgien, Brüssel		XBRU
Dänemark, Kopenhagen	XCSE	
Finnland, Helsinki		XHEL
Frankreich, Paris		XPAR
Griechenland, Athen	XATH	
Irland, Dublin	XDUB	
Italien, Mailand	XMIL	
Luxemburg	XLUX	
Malta		XMAL
Niederlande, Amsterdam	XAMS	
Norwegen, Oslo		XOSL
Österreich, Wien		XVIE
Portugal, Lissabon		XLIS
Schweden, Stockholm	XSTO	
Schweiz		XSWX, XVTX, XBRN (Bern)
Spanien, Madrid		XMCE
Großbritannien, London	XLON	
Australien	XASX	
Hong Kong	XHKG	
Japan, Tokio	XTKS	
Singapur		XSES
Kanada, Toronto		XTSE
USA		XNYS, XNMS
Dubai		XDFM
Bosnien-Herzegowina	XBLB (Banja Luka), XSSE (Sarajevo)	
Kroatien, Zagreb		XZAG
Montenegro, Podgorica	XMNX	
Polen, Warschau		XWAR
Rumänien, Bukarest	XBSE, XRAS	
Russland, Moskau		MISX
Serbien, Belgrad		XBEL
Slowenien, Laibach		XLJU
Tschechien, Prag		XPRA
Türkei, Istanbul	XIST	
Ungarn, Budapest		XBUD
Südafrika, Johannesburg	XJSE	

Die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG bedient sich für die Ausführung von Kommissionsaufträgen in den verschiedenen Assetklassen hauptsächlich der folgenden Zwischenkommissionäre für Börsen, an denen sie selbst nicht Mitglied ist, sowie handelt außerbörslich hauptsächlich mit den folgenden Handelspartnern:

Assetklasse	(Zwischen)Kommissionär / Handelspartner
Österreichische Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Börse Wien)	HSBC Direkte Börsememberschaft
Deutsche Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Deutsche Börsen)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf JPMorgan Chase Bank, Frankfurt Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus dem sonstigen Ausland (sonstige ausländische Börsen)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Centrobank AG, Wien JPMorgan Chase Bank, Frankfurt Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt
Börsengehandelte Derivate	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Zertifikate und Optionsscheine	Börslich Inland: Direkte Börsememberschaft Börslich Ausland: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf OTC/außerbörslich In- und Ausland: Emittenten
Investmentfondsanteile	Inländische Anteile: jeweilige KAG/Depotbank/Transferagenten sowie Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Bank International AG, Wien  Ausländische Anteile: B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Frankfurt European Bank for Financial Services GmbH (ebase) Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Bank International AG, Wien sowie jeweilige KAG/Depotbank/Transferagenten
Anleihen (außerbörslich)	In ihrer Funktion als Emittent und/oder Broker für in- und ausländische Werte:  Banca IMI Spa, Mailand Bayerische Landesbank, München Bank of America Merrill Lynch Intl. Ltd, Frankfurt UniCredit Bank AG, München Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt Commerzbank AG, Frankfurt Credit Suisse AG, Zürich Deutsche Bank AG, Frankfurt Banque Internationale à Luxembourg, Luxemburg Erste Group Bank AG, Wien Goldman Sachs International, London HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf JPMorgan Chase Bank, Frankfurt ING Financial Markets, Amsterdam KBL European Private Bankers SA, Luxemburg Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart Lloyds Bank PLC, London Morgan Capital Advisors LLP, London RBC Europe Ltd, London Royal Bank of Scotland PLC, London Raiffeisen Bank International AG, Wien Wells Fargo Securities Intl. Ltd, London Zürcher Kantonalbank, Zürich, sowie Weitere Emittenten/Broker aus dem In- und Ausland

#### 8) Bereitstellung von Informationen

Informationen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, die nicht persönlich an bestimmte Kunden gerichtet sind, werden auf der Homepage der Plattform ([www.dieplattform.at](http://www.dieplattform.at)) bereitgestellt. Die Informationen werden dort laufend aktuell gehalten und den von dem Kunden getätigten Geschäften in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt. Die Adresse sowie die Stelle, an der die Informationen dort zu finden sind, wird dem Kunden auf elektronischen Weg über die von ihm bekannt gegebene E-Mail Adresse mitgeteilt. Investitionen in Finanzinstrumente sind mit Risiken verbunden, die entsprechenden Risikohinweise werden dem Kunden vom Berater ausgehändigt.



#### INFORMATIONEN ÜBER UNS

die plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG  
Firmensitz: A-8010 Graz, Burgring 16  
Büroanschrift: A-8010 Graz, Brandhofgasse 24  
Firmenbuch: Landesgericht für ZRS Graz als Handelsgericht FN 112471 z  
Tel.: +43 – (0)316 / 8072 31  
Fax: + 43 - (0)316 / 90640 7391  
E-Mail: [service@dieplattform.at](mailto:service@dieplattform.at)  
Internet: [www.dieplattform.at](http://www.dieplattform.at)  
UID: ATU26019901  
DVR: 0043974  
BLZ: 19600  
Swift Code/BIC: RSBUA2TK

#### Sie erreichen uns von

Mo – Do 9.00 – 17.00,  
Fr 9.00 – 15.00

Die Bank ist ein gem. § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG) konzessioniertes Kreditinstitut (Bescheid GZ 29 2062/10-V/13/19 vom 2. April 1998).

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA) (Bereich: Bankenaufsicht)  
A-1090 Wien, Otto Wagner Platz 5  
Internet: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

#### Gesetzliche Bestimmungen

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG) und das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und hinsichtlich Zahlungsdienstleistungen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZaDiG) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.ris.bka.gv.at>).

#### Kommunikation

Die maßgebliche und einzige Kommunikationssprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

Als Kommunikationsmittel steht dem Kunden – je nach Vereinbarung – die Möglichkeit offen, persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax oder per E-Mail mit der Bank zu kommunizieren.

#### Aufzeichnung bei telefonischer / elektronischer Auftragserteilung

Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgezeichnet. Eine Kopie dieser Aufzeichnung wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erstellung der Aufzeichnung.

Die Bank ist berechtigt, rechtlich bedeutsame Erklärungen an die Anschrift des Kunden zuzustellen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge etc. an die vorne angegebene E-Mail-Adresse (Zustelladresse) des Kunden solange rechtsverbindlich zuzustellen, bis der Kunde eine andere E-Mail-Adresse bekannt gibt oder die Versandart ändert, sowie Mitteilungen, Konto- und Depotauszüge über CIS elektronisch bereitzustellen.

#### MIFID II – Informationen für unsere Kunden Seite 3 von 3